**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 161 (1995)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Bericht aus dem Bundeshaus

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bericht aus dem Bundeshaus

# Die Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahre 1996

1. Chef des Eidgenössischen Militärdepartements		Untergruppe Logistik:
		Div Hansruedi Thalmann, 1941, Unterstabschef Untergruppe Planung:
Bundesrat Adolf Ogi, 1942		Div Paul Müller, 1943, Unterstabschef
2. Armee		Untergruppe Führungsunterstützung: Div Edwin Ebert, 1945, Unterstabschef
FAK 1 KKdt FAK 2 KKdt	Jean Abt, 1938 Kurt Portmann, 1934	Untergruppe Sanität: Div Peter Eichenberger, 1939, Unterstabschef
Geb AK 3 KKdt	Simon Küchler, 1937	Stab Operative Schulung:
FAK 4 KKdt Luftwaffe KKdt	Paul Rickert, 1936 Fernand Carrel, 1937	Div Dominique Juilland, 1949, Stabschef Rüstungskontrolle und Friedenssicherung:
F Div 2 Div	Frédéric Greub, 1938	Br Josef Schärli, 1940
F Div 3 Div F Div 5 Div	Christian Schlapbach, 1946 Rudolf Zoller, 1940	Heer Chef Heer:
F Div 6 Div	Ulrico Hess, 1939	KKdt Jean-Rodolphe Christen, 1934
F Div 7 Div F Div 8 Div	Hans-Ulrich Scherrer, 1942 Beat Fischer, 1943	Untergruppe Ausbildungsführung: Div André Calcio-Gandino, 1943, Unterstabschei
Geb Div 9 Div Geb Div 10 Div	Jean-Daniel Mudry, 1944 Bernard Mayor 1943	Bundesamt für Betriebe des Heeres: Franz Arnold, 1941, Direktor
Geb Div 12 Div	Valentino Crameri, 1944	Kommando Festungswachtkorps:
Ter Div 1 Div Ter Div 2 Div	André Liaudat, 1937 Rudolf Witzig, 1941	Oberst Arnold Moriggia, 1938, Kommandant Untergruppe Lehrpersonal:
Ter Div 4 Div	Hans Gall, 1942	Div Werner Frey, 1934, Unterstabschef Kommando Stabs- und Kommandantenschulen:
Ter Div 9 Div	Francesco Vicari, 1935	Div Alfred Roulier, 1939, Kommandant
Ter Br 10 Br Ter Br 12 Br	Luc Fellay, 1947 Erhard Semadeni, 1940	Bundesamt für Kampftruppen: Div Claude Weber, 1940, Direktor
Pz Br 1 Br	Jacques Dousse, 1948	Bundesamt für Unterstützungstruppen:
Pz Br 2 Br Pz Br 3 Br	Jean-Pierre Badet, 1949 Paul Zollinger, 1944	Div Ulrich Jeanloz, 1945, Direktor Bundesamt für Logistiktruppen:
Pz Br 4 Br	Heinz Rufer, 1941	Div Hans Pulver, 1937, Direktor
Pz Br 11 Br	Arthur Stacher, 1944	Luftwaffe Kommandant:
Fest Br 10 Br Fest Br 13 Br	Gotthold Gehring, 1944 Bruno Gähwiler, 1947	KKdt Fernand Carrel, 1937 Untergruppe Operationen der Luftwaffe:
Fest Br 23 Br	Andrea Vidal Rauch, 1939	Div Hans-Rudolf Fehrlin, 1943, Unterstabschef
Flwaf Br 31 Br Flpl Br 32 Br	Christophe Keckeis, 1945 Andreas Bürgi, 1942	Bundesamt für Ausbildung der Luftwaffe: Div Pierre-André Winteregg, 1945, Direktor
Flab Br 33 Br Ik Br 34 Br	Jean-Pierre Cuche, 1943 Otto Zuberbühler, 1938	Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe: Hanspeter Fankhauser, 1938, dipl. Ing., Direktor
Ftg/Ftf Br40 Br	Peter Sollberger, 1934	Gruppe Rüstung
Uem Br 41 Br Hanspeter Alioth, 1942		Rüstungschef:
Stabschefs der Armeekorps FAK 1 Br Charles-André Pfister, 1948		Toni J. Wicki, 1944, dipl. Ing. Zentralverwaltung:
FAK 2 Br	Max Riner, 1943	René Huber, 1939, lic. rer. pol., Direktor Bundesamt für Luftwaffen- und Führungssysteme:
Geb AK 3 Br FAK 4 Br	Christian Josi, 1944 Peter Stutz, 1948	Jean-Claude Dutoit, 1938, dipl. Ing., Direktor
3 Militärrarvaltung		Bundesamt für Waffensysteme und Munition: Alfred Nyffeler, 1932, dipl. Ing., Direktor
3. Militärverwaltung		Bundesamt für Armeematerial und Bauten: Rudolf Kropf, 1942, Fürsprecher, Direktor
Generalsekretariat Generalsekretär:		Schweiz. Unternehmung für Flugzeuge und Systeme:
Hans-Ulrich Ernst, 1933, Fürsprecher		Werner Glanzmann, 1938, Dr. sc. tech., dipl. Ing., Direktor
zugewiesen: Bundesamt für Landestopographie:		Schweiz. Munitionsunternehmung: Alois Stadler, 1941, Dr. phil., Direktor
Francis Jeanrichard, 1936, dipl. Ing., Direktor Oberfeldkommissär:		Schweiz. Unternehmung für Waffensysteme:
Heinz Schwab, 1941, dipl. Landwirt		Albert Schöllkopf, 1939, dipl. Ing., Direktor Schweiz. Elektronikunternehmung:
Generalstabschef:		Ueli Emch, 1945, dipl. Ing., Direktor
KKdt Arthur Liener, 1936 Stellvertreter:		Oberauditorat Oberauditor:
Div Markus Rusch, 1943		Br Jürg van Wijnkoop, 1935
Untergruppe Personelles der Armee: Div Waldemar Eymann, 1943, Unterstabschef		
Untergruppe Nachrichtendienst: Div Peter Regli, 1944, Unterstabschef		4. Zentralstelle für Gesamtverteidigung
Untergruppe Operationen:		Direktor:

Direktor:

Hansheiri Dahinden, 1932, lic. oec.

ASMZ Nr. 12/1995

Untergruppe Operationen:

Div Martin von Orelli, 1944, Unterstabschef

# Militärische Bauvorhaben brauchen fortan Baubewilligung

Nach bisher geltendem Recht bestand für militärische Bauvorhaben keine Bewilligungspflicht des Bundes, und auch eine formelle kantonale oder kommunale Baubewilligung war nicht erforderlich. Das Bauwesen des Eidgenössischen Militärdepartements richtete sich einzig nach der Bauverordnung des Bundes, welche die Bauplanung, Bauausführung und Kreditordnung regelt.

Das neue Militärgesetz, das auf 1. Januar 1996 in Kraft tritt, führt neu für militärische Bauten und Anlagen ein bundesrechtliches Baubewilligungsverfahren ein. Gestützt auf die neue Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen verabschiedet und sie auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Sie sieht ein formelles bundesrechtliches Baubewilligungsverfahren vor, das dem für zivile Bauten geltenden Verfahren angeglichen ist. Hingegen bleibt die Freistellung von kantonalen und kommunalen Bewilligungen weiterhin bestehen.

Bewilligungspflichtig sind das Errichten, Ändern oder die Umnutzung von Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen. Das Verfahren ist grundsätzlich öf-fentlich, und es werden Mitwirkungs-, Einsprache- und Beschwerderechte der Kantone, Gemeinden und anderer betroffener Dritter - insbesondere auch der Natur- und Umweltschutzorganisationen - begründet.

## Alarmformationen: innert Stunden einsatzbereit

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Alarmformationen auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Alarmformationen sind militärische Verbände, die in ausserordentlichen Lagen innert weniger Stunden und ohne Beanspruchung der eigentlichen Mobilmachungsorganisation zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee oder zur Unterstützung der zivilen Behörden in der ganzen Schweiz eingesetzt werden können.

Als Alarmformationen kommen militärische Verbände irgendwelcher Art in Frage. Im Vordergrund stehen aber heute das Flughafenregiment 4 mit dem primären Einsatzgebiet im Grossraum Zürich, Teile des Infanterieregimentes 3 (Grossraum Genf), Teile des Infanterieregiments 14 (Stadt Bern und Belpmoos) sowie das Katastrophenhilferegiment 1 für Hilfeleistungen im Inland und im grenznahen Ausland.

Zweck und Aufgaben der Alarmformationen bedingen ein besonderes Alarmierungssystem. Zuständig für die Erteilung des Auftrags zur Pikettstellung und Alarmierung im Einsatzfall liegen in der Kompetenz des Generalstabschefs und des Chefs seines Führungsstabes. Die Alarmierung erfolgt mit Funkruf oder Telefon, unter Umständen jedoch auch mit gewöhnlichem Aufgebotsverfah-

Da der Erfolg eines Einsatzes von Alarmformationen mit der schnellen und reibungslosen Alarmierung steht und fällt, können die Angehörigen solcher Formationen neben der ordentlichen WK-Dienstpflicht jährlich mehr-mals zu ein- bis zweitägigen Alarmübungen aufgeboten werden. Sie können ausserdem verpflichtet werden, ausserdienstlich ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Die entsprechenden technischen Hilfsmittel werden ihnen dafür zur Verfügung gestellt.

# Sparen beim Militär: die neue Volksinitiative

Die Bundeskanzlei hat am 12. September 1995 das Ergebnis ihrer Vorprüfung der am 6. September 1995 eingereichten Unterschriftenlisten zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung - für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)» veröffentlicht und verfügt, dass diese den gesetzlichen Normen entspricht (Text des Volksbegehrens s. Kasten).

Der Titel der Initiative geht so die Bundeskanzlei -«leicht über den Inhalt des Initiativtextes hinaus», doch handelt es sich dabei nicht um eine «offensichtliche Irreführung» im Sinn des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte. Den gesetzlichen Erfordernissen ist damit Genüge getan. Die Frist für das Sammeln von Unterschriften läuft am 26. März 1997 ab.

Eidgenössische Volksinitiative «Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung - für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

- <sup>1</sup> Der Bund kürzt schrittweise die Kredite für die Landesverteidigung, bis die Ausgaben für die Landesverteidigung spätestens zehn Jahre nach Annahme dieser Übergangsbestimmung auf die Hälfte der Rechnung des Jahres 1987 reduziert sind. Die Teuerung wird dabei ausgeglichen.
- <sup>2</sup>Die Bundesversammlung legt alle vier Jahre gesetzlich fest, wie die so eingesparten Mittel zu verwenden sind.
- <sup>3</sup> Ein Drittel der eingesparten Beträge wird dabei eingesetzt für zusätzliche internationale Friedenspolitik (Entwicklungszusammenarbeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Konfliktverhütung, friedliche Streitbeilegung, Abrüstung und kollektive Sicherheit).
- <sup>4</sup>Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zukunftsgerichtete zivile Güter und Dienstleistungsangebote und unterstützt vom Abrüstungsprozess betroffene Beschäftigte und Regionen. Der Bund äufnet zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen einen Konversionsfonds von 1 Milliarde Franken.

# Ausserdienstliche Ausrüstungsinspektion abgeschafft

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1996 eine neue Verordnung über die persönliche Ausrüstung in Kraft gesetzt. Darin sind verschiedene, früher separat geregelte Vorschriften über die persönliche Ausrüstung zusammengefasst.

Ab 1997 wird die persönliche Ausrüstung der männlichen und weiblichen Gefreiten und Soldaten alle sechs Jahre während des Militärdienstes überprüft. Die Truppenkommandanten werden dabei von Fachleuten der heutigen Kriegsmaterialverwaltung und der kantonalen Zeughäuser unterstützt. Eine Ausnahme bleibt bestehen: Soldaten und Gefreite, die während mehr als fünf Jahren keinen Militärdienst geleistet haben, werden zu einer individuellen ausserdienstlichen Inspektion ihrer persönlichen Ausrüstung

aufgeboten.

In der Armee 61 mussten seit 1991 männliche Soldaten, Gefreite und Korporale im Jahr der Vollendung ihres 30., 40. und 45. Altersjahres die persönliche Ausrüstung an einer ausserdienstlichen Inspektion kontrollieren lassen. Als Vorausmassnahme zur Armee 95 wurde im Jahr 1993 zunächst in einem ersten Schritt die Pflicht zum Bestehen der dritten Inspektion gestrichen und später die generelle Sistierung der ausser-dienstlichen Inspektionen in den Jahren 1995 und 1996 beschlossen. Damit sollten die geschaffen Voraussetzungen werden, um nach der Einführung der Armee 95 die neue Inspektionsphilosophie - Kontrolle der persönlichen Ausrüstung während des Militärdienstes - in ein Gesamtkonzept umzusetzen.

Neben praktischen Vorteilen bringt die Abschaffung der ausserdienstlichen Inspektionspflicht für den Bund Einsparungen von jährlich mehreren Mil-lionen Franken. Auf der anderen Seite wächst damit die Ver-Truppenantwortung der kommandanten für die Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung ihrer Truppenangehörigen.